S a t z u n g

des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige vom 6. November 1992 ***in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2009***

(alle gegenüber der Ursprungsfassung von 1992 vorgenommenen Änderungen sind kursiv gehalten)

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 6. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) Kreisjägermeister	205,00 €
b) stellv. Kreisjägermeister	62,00 €
c) Kreisbildstellenleiter	154,00 €
d) Kreisnaturschutzbeauftragter	205,00 €
e) Mitglieder der Landschaftswacht	40,00 €
f) Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter	*180,00 €*
g) Beauftragter für die niederdeutsche Sprache	*180,00 €*

2. *Der/dem Behindertenbeauftragten können im Falle außergewöhnlicher Belastungen zusätzlich gewährt werden:*
   a) bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand an Fahrkosten (z. B. für die notwendige Benutzung behindertengerechter Fahrzeuge oder Fahrergestellung) bis zu 50,00 € monatlich und
   b) bei einem sonstigen behinderungsbedingten Mehraufwand (z. B. für eine notwendige Begleitperson) bis zu 100,00 € im Monat.

   Die zusätzlichen Beträge können nebeneinander gewährt werden.

3. Mit den vorstehenden Beträgen sind alle Aufwendungen einschließlich Verdienstausfall und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

   Für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige aus Wangerooge und für Sitzungen auf Wangerooge werden über die Aufwandsentschädigung hinaus – *sofern unabweisbar erforderlich – die tatsächlich entstandenen Fahrkosten für die Benutzung eines Flugzeugs* sowie für erforderlich werdende Übernachtungen am Sitzungsort die notwendigen ortsüblichen Übernachtungskosten erstattet

4. Sind die vorstehend aufgeführten Ehrenbeamten und sonst ehrenamtlich Tätigen länger als 1 Monat an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird mit Ablauf des Kalendermonats die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

§ 2
Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. *Zu erstatten sind*

1. *bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse*

2. *bei Benutzung eines Flugzeuges die tatsächlich entstandenen Flugkosten, sofern die Benutzung unabweisbar und wirtschaftlich vertretbar ist,*

3. *bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung je Straßenkilometer in Höhe des obersten Satzes der Entschädigung, die im öffentlichen Dienst für die Benutzung privater Personenkraftwagen bei dienstlichen Einsätzen gezahlt wird.*

- (Der bisherige Absatz 2 entfällt.) -

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 31. Dezember 2009

(Sven Ambrosy)
Landrat